

Preisblatt Baukostenzuschuss Hausanschlusskosten

gültig ab 01.01.2021

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 1.1. Für den Anschluss einer Anlage an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Wertheim GmbH ist vom Besteller ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- 1.2. Der Baukostenzuschuss richtet sich generell nach dem Anschlusswert, der von der Stadtwerke Wertheim GmbH aus der Nennwärmebelastung der einzeln vorgesehenen oder zu erwartenden Gasverbrauchseinrichtungen ermittelt wird. Sofern der Anschlusswert unter 30 kW liegt, wird eine Pauschale von 200,00 Euro netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % erhoben. Anlagen, die diesen Wert übersteigen, werden mit 8,00 Euro netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro kW berechnet. Der BKZ wird nach der Anmeldeleistung berechnet und beträgt bezogen auf den Brennwert pro kW

	Netto (Euro)
Wohngebäude < 30 kW (pauschal)	200,00
Gewerbe / öffentliche Gebäude	8,00

1.3. Zusätzlicher BKZ Leistungserhöhung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß hinaus erhöht. Bei Leistungserhöhung im Bestandsumbau pro kW

	Netto (Euro)
Wohngebäude < 30 kW (pauschal)	0,00
Gewerbe / öffentliche Gebäude	8,00

- 1.4. Für Versorgungsanschlüsse über 5 bar Versorgungsdruck erfolgt eine individuelle Kalkulation auf Basis der direkten Kosten.

2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 9 NDAV

Die Stadtwerke Wertheim GmbH ermittelt die Hausanschlusskosten auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation und berechnet sie nach allgemeinen Bemessungsgrößen.

- 2.1. Hausanschlüsse bis zur Nennweite 50 mm (2 ") und bis zu einer Länge von 10 m werden nach Ziffer 2.4 berechnet. Bei längeren Anschlüssen erfolgt ein Zuschlag für jeden weiteren angefangenen Meter der Rohrleitungslänge. Die Rohrleitungslänge ist die Strecke zwischen Straßenmitte, in der sich die Versorgungsleitung befindet und der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.
- 2.2. Bei Hausanschlüssen über Nennweite 50 mm erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand, jedoch mindestens der Pauschalbetrag nach Ziffer 2.4, zuzüglich Baukostenzuschuss.

- 2.3. Die Erdarbeiten sowie der Mauerdurchbruch und das Eindichten der Anschlussrohre werden grundsätzlich von den Stadtwerken ausgeführt und sind in dem Pauschalbetrag nach Ziffer 2.4 a) und 2.4 b) enthalten. Eventuelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Setzungen im Arbeitsraum/Auffüllraum werden gesondert in Rechnung gestellt oder können vom Anschlussnehmer selbst ausgeführt werden.
- 2.4.
- a) Bemessungsgrößen für die Herstellung des Hausanschlusses laut Pos. 2.1 und 2.3
- Nennwerte bis 50 mm (2“) Grundbetrag 1.500,00 € **(1.785,00 €)**
 - Zusatzbetrag je Meter Mehrlänge 70,00 €/m **(83,30 €/m)**
- b) Bei einer gemeinsamen Verlegung zusammen mit der Erstverlegung der Wasserhausanschlussleitung gelten folgende Sätze:
- Nennweite bis 50 mm (2“) Grundbetrag 750,00 € **(892,50 €)**
 - Zusatzbetrag je Meter Mehrlänge 55,00 €/m **(65,45 €/m)**
- 2.5. Wird eine Änderung eines bestehenden Hausanschlusses vom Abnehmer gewünscht, so trägt er die Kosten nach entstandenem Material- und Zeitaufwand.
- 2.6. Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.
- 2.7. Sollte die Herstellung des Rohrgrabens einschl. Mauerdurchbruch und Wiederverfüllung aus technischen Gründen ausnahmsweise bauseits erfolgen, wird pro Meter Grabenlänge eine Vergütung von 35,00 €/m **(41,65 €/m)** gemäß Ziff. 2.4 a) bzw. 25,00 € **(29,75 €)** gemäß Ziff. 2.4 b) gewährt. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, nach der Verlegung der Rohrleitung die Verfüllung des Rohrgrabens innerhalb eines Werktages, nach Vorgaben der Stadtwerke Wertheim GmbH vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird der Rohrgraben gegen Berechnung von den Stadtwerken verfüllt.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt; werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, werden dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet, mindestens jedoch 60,00 € **(71,40 €)**.

5. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV und § 17 GasGVV und Einstellung der Versorgung nach § 19 GasGVV in Verbindung mit § 24 Abs. 3 NDAV

Es wird berechnet:

- a) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung 5,00 € (**5,95 €**).
- b) Für jeden Einsatz eines Beauftragten
 - zum Einzug einer Forderung oder
 - zur Einstellung der Versorgung oder
 - zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlagebei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit 60,00 € (**71,40 €**).

6. Sonstige Kostenberechnung

Soweit im Übrigen die Stadtwerke Wertheim GmbH gemäß NDAV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den von der Stadtwerke Wertheim GmbH geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit jeweils geltendem Steuersatz hinzugerechnet (Ausweis in Klammern stehend fett gedruckt, zurzeit 19 %).